

Im f. b. l. 20.02.1998

Planfeststellung Nr. 8/98

nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Errichtung eines neuen Haltepunktes "Nackenheim" von Bahn-km 12,870 bis Bahn-km 13,034 und Rückbau des bestehenden Haltepunktes "Nackenheim" vom Bahn-km 13,747 bis Bahn-km 13,987 der Eisenbahn-Strecke 3522, Mainz-Süd - Mannheim Hbf (Ausbaustrecke Mainz- Mannheim (ABS 31) in der Gemeinde Nackenheim

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt, hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Nackenheim beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

02. März 1998 bis einschl. 06. April 1998

bei der Verbandsgemeinde Bodenheim in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20. April 1998 bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Referat 33, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Wstr., oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermines beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme im Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Krämer, Bürgermeister